



# Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Umweltberatungen

<b>1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>ZIELE DER FÖRDERUNG</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>ZIELGRUPPE</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>FÖRDERINTENSITÄT</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG</b>	<b>2</b>
<b>7</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG</b>	<b>2</b>
<b>7.1</b>	<b>Förderbare Kosten</b>	<b>2</b>
<b>7.2</b>	<b>Nicht förderbare Kosten</b>	<b>2</b>
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>2</b>
<b>9</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>3</b>

## 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Umweltberatungen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

## 2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Umweltberatungen von Unternehmen, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.



### **3 Zielgruppe**

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.

### **4 Gegenstand der Förderung**

- 6) Gegenstand der Förderung sind Beratungsmaßnahmen, welche durch BeraterInnen des Ökomanagement-Beraterpools durchgeführt werden.
- 7) Die Fördersystematik ist vom Fonds gesondert festzulegen.

### **5 Förderintensität**

- 8) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

### **6 Art und Ausmaß der Förderung**

- 9) Die Förderung darf die förderbaren Kosten des Projektes nicht übersteigen.
- 10) Das Ausmaß der Förderung kann bei Schwerpunktförderungen eingeschränkt werden.

### **7 Voraussetzungen für Förderung**

#### **7.1 Förderbare Kosten**

- 11) Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Kosten.

#### **7.2 Nicht förderbare Kosten**

- 12) Als nicht förderbare Kosten gelten
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
  - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
  - Skonti und Rabatte
  - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist

### **8 Rechtsgrundlagen**

- 13) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 14) Für Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.



## 9 Antragstellung

- 15) Siehe Allgemeine Richtlinien